

**Stellungnahme vom 15.05.2014 zum
EEG-Gesetzentwurf (08.04.2014)**

Kurzfassung

Die wichtigsten Empfehlungen des BDW zum EEG-Gesetzentwurf im Überblick:

A. Übergreifende Empfehlungen:

A1. Übergangsvorschriften neu fassen – wirklichen Bestandsschutz sichern (§ 96)

Bei den bisherigen EEG-Novellen galt für Bestandsanlagen immer das alte Recht fort und nur für Ausnahmefälle galt das jeweils neue EEG. Nach dem jetzigen Entwurf soll aber das gesamte neue Recht für Bestandsanlagen gelten und nur in Ausnahmefällen das alte Recht. Dies gefährdet den Bestandsschutz.

A2. Verpflichtende Direktvermarktung – optionale Direktvermarktung erhalten und Bagatellgrenze erhöhen (§ 35)

Beide Regelungen, verpflichtende Direktvermarktung und Ausfallvergütung, zusammen, stellen die die Investitionssicherheit kleinerer und mittlerer Anlagen elementar infrage. Vor dem Hintergrund sehr schwieriger und langwieriger Genehmigungsverfahren wird der Bau neuer Kraftwerke damit faktisch verhindert.

A3. Ausschreibungen – Ansatz nicht weiterverfolgen (§ 33)

Die Pflicht zur Ausschreibung der Vergütungen und deren Höhe für alle Technologien ab 2017 muss gestrichen werden.

B. Wasserkraftspezifische Empfehlungen:

B1. Wasserkraftpotenzial nutzen – Einschränkungen bei der Modernisierung rückgängig machen

Nach dem Gesetzentwurf wären zukünftig alle Modernisierungsmaßnahmen unterhalb der wasserrechtlichen Zulässigkeitschwelle nicht mehr erfasst und würden daher nicht mehr genutzt. Dadurch würde ein großes Potenzial für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ausgeklammert und es würden keine Verbesserungen für die ökologische Situation mehr erzielt werden. Daher sollte die Regelung ähnlich den bewährten Vorgaben des EEG 2012 fortgeschrieben werden.

B2. Wasserkraftpotenzial nutzen – Leistungssteigerungen für große Anlagen anreizen (§ 38)

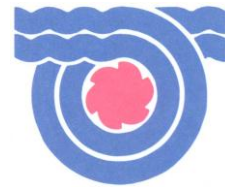
Eine bestehende ertüchtigte Anlage erhält eine Förderung nur für die durch die Ertüchtigungsmaßnahme bewirkte Leistungssteigerung. Das ist bei aufwändigen Ertüchtigungsmaßnahmen kein ausreichender Investitionsanreiz. Da aber gerade solche Maßnahmen die Stromproduktion steigern, bedarf es eines größeren Anreizes für die Anlagenbetreiber.

B3. Wasserkraftpotenzial nutzen – Neubauverbot streichen (Artikel 12)

Die Übernahme des § 23 Absatz 5 EEG 2012 in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), bedeutet nicht weniger als ein Neubauverbot von Wasserkraftanlagen. Dies widerspricht dem elementaren Ziel der Energiewende. Der Artikel 12 muss deshalb ersatzlos gestrichen werden.

B4. Degression - streichen und Vergütungssätze auf dem Niveau des EEG 2012 belassen (§ 20 + § 38)

Der Neubau oder auch die Modernisierung von Wasserkraftanlagen < 500 kW ist, wie auch der Zwischenbericht zur Evaluierung des EEG zeigt, mit der derzeitigen Vergütungshöhe nicht wirtschaftlich möglich. Daher sind die Degression zu streichen und die Vergütungssätze, wie im Koalitionsvertrag verabredet, auf dem Niveau des EEG 2012 zu belassen.



**Stellungnahme vom 15.05.2014 zum
EEG-Gesetzentwurf (08.04.2014)**

Kurzfassung

Formulierungsvorschläge zum EEG-Gesetzentwurf

A. Allgemeine Empfehlungen

A1. Übergangsvorschriften neu fassen – wirklichen Bestandsschutz sichern (§ 96)

Formulierungsvorschlag

§ 96 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

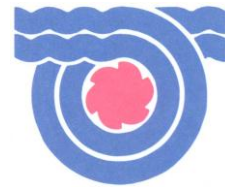
(1) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 oder nach dem am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind, sind unbeschadet des § 38 Abs. 2 und 3 die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730), in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden.

Alternativ kann – soweit es aus Sicht des Gesetzgebers erforderlich und mit dem verfassungsrechtlich verankerten Vertrauensschutz vereinbar ist – das neue Recht in Teilen auch für bestehende Anlagen für anwendbar erklärt werden. Ohne eine solche Regelung bliebe für den bestehenden Anlagenbestand das heutige Recht vollumfänglich in Geltung. Dies wäre kein Problem, da zwei jeweils in sich geschlossene Systematiken bestünden und daher keine Widersprüche auftreten können. Soweit dennoch eine Änderung möglich und erforderlich sein sollte, muss dazu punktuell präzise die jeweiligen Normen oder Normbestandteile benannt werden. Dadurch wäre für die Normverpflichteten direkt klar, welche Regelung sich ändern. Der Gesetzgeber würde außerdem sich selbst bei jeder einzelnen Norm vergewissern können, welche Veränderungen er für den Bestand vornehmen will und ungewünschte Veränderungen ausschließen.

Die Formulierung müsste dann lauten:

(1) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 oder nach dem am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind, sind unbeschadet des § 38 Abs. 2 und 3 die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730), in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. ... [einsetzen: die gewünschten Normen aus dem zukünftigen EEG, die an die Stelle bisheriger Normen treten sollen],
2. ...



**Stellungnahme vom 15.05.2014 zum
EEG-Gesetzentwurf (08.04.2014)**

Kurzfassung

A2. Verpflichtende Direktvermarktung – optionale Direktvermarktung erhalten (§ 35)

Formulierungsvorschlag

§ 35 Abs. 2 (Einspeisevergütung für kleine Anlagen) wird wie folgt gefasst:

(2) Der Anspruch auf eine Einspeisevergütung besteht

- 1. für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind ~~und eine installierte Leistung von höchstens 500 Kilowatt haben,~~*
- 2. für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2015 ~~und vor dem 1. Januar 2017~~ in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 2500 Kilowatt haben.*

Hinweis: Sollte die verpflichtende Direktvermarktung trotz der Bedenken des BDW für neue Anlagen eingeführt werden, muss die Ausfallvergütung auf 90 Prozent angehoben werden.

Formulierungsvorschlag

§ 36 Abs. 2 (Einspeisevergütung in Ausnahmefällen) wird wie folgt gefasst:

(2) Die Höhe der Einspeisevergütung berechnet sich aus den anzulegenden Werten und den §§ 20 bis 30, wobei sich die anzulegenden Werte nach der Absenkung nach den §§ 25 bis 29 um 210 Prozent gegenüber dem nach § 25 Absatz 3 Satz 1 anzulegenden Wert verringern. [...]

A3. Ausschreibungen – Ansatz nicht weiterverfolgen (§ 33)

Die Pflicht zur Ausschreibung der Vergütungen und deren Höhe für alle Technologien ab 2017 muss gestrichen werden.

B. Wasserkraftspezifische Empfehlungen

B1. Wasserkraftpotenzial nutzen – Einschränkungen bei der Modernisierung rückgängig machen (§ 38)

Formulierungsvorschlag

§ 38 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit Absatz 1 besteht auch für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, wenn nach dem ~~31. Juli 2014~~ in Krafttreten des Gesetzes durch eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme die installierte Leistung oder das Leistungsvermögen der Anlage erhöht oder eine wasserrechtliche Zulassung erteilt wurde.

B2. Wasserkraftpotenzial nutzen – Leistungssteigerungen für große Anlagen anreizen (§ 38)

Formulierungsvorschlag

§ 38 Abs. 3 (Wasserkraft) wird wie folgt gefasst:

Für Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen nach Absatz 2 Satz 1 mit einer installierten Leistung von mehr als 5 Megawatt erzeugt wird, besteht der Anspruch nach § 19 i. V. m. Absatz 1 auf finanzielle Förderung nur für den Strom, der dem ertüchtigten Teil der Anlage der Leistungserhöhung nach Absatz 2 Satz 1 zuzurechnen ist, wobei als Bemessungsleistung derjenige Leistungsanteil zugrunde



**Stellungnahme vom 15.05.2014 zum
EEG-Gesetzentwurf (08.04.2014)**

Kurzfassung

zulegen ist, der dem ertüchtigten Teil der Anlage zuzurechnen ist. Wenn die Anlage vor dem 1. August 2014 eine installierte Leistung bis einschließlich 5 Megawatt aufwies, besteht für den Strom, der diesem Leistungsanteil entspricht, der Anspruch nach der bislang geltenden Regelung.

B3. Wasserkraftpotenzial nutzen – Neubauverbot streichen (Artikel 12)

Formulierungsvorschlag

Artikel 12 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird gestrichen.

B4. Degression - streichen und Vergütungssätze auf dem Niveau des EEG 2012 belassen (§ 20 + § 38)

Formulierungsvorschlag

§ 26 (Jährliche Absenkung der Förderung) wird wie folgt gefasst:

Die anzulegenden Werte verringern sich für Strom aus

- 1. ~~Wasserkraft nach § 38 ab dem Jahr 2016 jährlich zum 1. Januar um 1,0 Prozent,~~*
- 2. [...]*

§ 38 (Jährliche Absenkung der Förderung) wird wie folgt gefasst:

(1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt der anzulegende Wert

- 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 12,752 Cent pro kWh,*
- 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 2 Megawatt 8,325 Cent pro kWh,*
- 3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 6,31 Cent pro kWh,*
- 4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 10 Megawatt 5,54 Cent pro kWh,*
- 5. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 5,34 Cent pro kWh,*
- 6. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 50 Megawatt 4,28 Cent pro kWh*
- 7. ab einer Bemessungsleistung von mehr als 50 Megawatt 3,430 Cent pro kWh.*

Der BDW verweist insbesondere für die technologieübergreifenden Themen auf die Stellungnahme des Bundesverbandes Erneuerbare Energie (BEE).

Ansprechpartner:

Harald Uphoff, Geschäftsstellenleiter Tel.: +49 (0)30 - 275 825 05, info@wasserkraft-deutschland.de